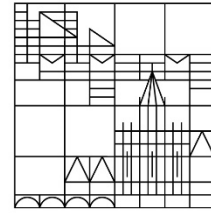


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 26/2022

**Erste Satzung zur Änderung der Wahl-
ordnung der Verfassten Studierendens-
chaft der Universität Konstanz (WahIO
VS)**

Vom 1. April 2022

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahIO VS)

vom 1. April 2022

Das Studierendenparlament (StuPa) der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 28/2017), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (Amtl. Bekm. 31/2019), im Umlaufverfahren vom 25. bis zum 29. März 2022 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahIO VS) in der Fassung vom 11. März 2021 (Amtl. Bekm. 15/2021) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat gem. § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG diese Satzung im Umlaufverfahren am 30. März 2022 genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahIO VS)

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahIO VS) in der Fassung vom 11. März 2021 (Amtl. Bekm. 15/2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 2 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen“ durch die Worte „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Externe Firmen können mit IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Onlinewahlen beauftragt werden, soweit dies im Rahmen von technischer Unterstützung und zur Umsetzung der Wahlprozesse erforderlich ist. Deren Mitarbeiter*innen können hierbei einbezogen werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.
3. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Das Wähler*innenverzeichnis wird dem Online-Wahlsystem in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.“
 - b) In Absatz 4 erhält Ziffer 3 folgende Fassung: „3. das Wähler*innenverzeichnis dem Online-Wahlsystem zur Verfügung gestellt wurde,“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Die Wahlleitung überwacht das ordnungsgemäße Starten und Beenden der Online-Wahl zu den festgesetzten Zeitpunkten und protokolliert dies.“
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 4 (neu) folgender weiterer neuer Satz eingefügt: „Hierüber sind die Wähler*innen vorab zu informieren.“
- c) In Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt: „Sie müssen bestätigen, dass sie ihre Stimme persönlich, im Fall einer die Stimmabgabe hindernden gesundheitlichen Beeinträchtigung mittels einer Hilfsperson, abgeben.“

5. In § 37 Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „Vor“ durch die Worte „Im Rahmen“ ersetzt.

6. In § 50 wird Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 1. April 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -